

Asylverfahren und Gesetze

Die Schutzquote für Flüchtlinge in Deutschland ist hoch. Bis zu einem gesicherten Aufenthalt ist es im Einzelfall dennoch oft ein langer und schwieriger Weg. Zudem wurden die asylrechtlichen Bestimmungen 2015 in schneller Abfolge verändert: Durch das „Asylpaket 1“ (Oktober 2015) und das „Asylpaket 2“ (März 2016) wurden sowohl das Aufnahmeverfahren als auch die Aufenthaltsbedingungen für Asylsuchende in weiten Teilen verschärft. Das vom Bundestag beschlossene Integrationsgesetz (Juli 2016) wird aufgrund seiner restriktiven Inhalte heftig von Kirchen, Gewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen kritisiert.

Die „Asylpakete“ in Stichworten

Asylpaket 1: Verlängerter **Verbleib** in **Erstaufnahmeeinrichtung** / Währenddessen **Residenzpflicht** und **Arbeitsverbot** / Existenzminimum als **Sachleistungen** / **Leistungskürzungen** für Geduldete / **Abschiebungen** ohne Ankündigung / **Integrationskurse** für Asylbewerber*innen mit Bleibeperspektive / Albanien, Kosovo und Montenegro zu **sicheren Herkunftsstaaten** erklärt

Asylpaket 2: **Beschleunigte Verfahren** z. B. für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten oder Personen ohne Papiere / Zwei Jahre **ausgesetzter Familiennachzug** für Antragsteller mit subsidiärem Schutz (Abschiebungsverbot) / **verschärfte Abschieberegulungen für erkrankte oder suizidgefährdete Menschen** / **Kürzung des Bargeldbetrages** für Asylbewerber

Asyl oder nicht: ein oft langer und schwieriger Weg



Einreise

Nur wer die Grenze erreicht, kann Asyl beantragen. Flüchtlinge, die nach ihrem Grenzübergang aufgegriffen werden und noch keinen Asylantrag gestellt haben, landen häufig in Abschiebungshaft.



Verteilung

Asylsuchende werden nach dem „**Königsteiner Schlüssel**“ einer bestimmten **Erstaufnahmeeinrichtung** in einem bestimmten Bundesland zugewiesen. **Ein Mitspracherecht gibt es nicht**, eventuell vorhandene soziale Beziehungen im Aufnahmeland werden nicht berücksichtigt.

Verheiratete und ihre minderjährigen Kinder haben das Recht auf gemeinsame Unterbringung.

Spätestens nach sechs Monaten in der Erstaufnahme werden die Flüchtlinge in die **Kommunen des zuständigen Bundeslandes verteilt**.

Bestimmte Flüchtlingsgruppen – unter anderem diejenigen aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ – können sofort in **spezielle Aufnahmeeinrichtungen** gebracht werden. Dort erwartet sie ein **Schnellverfahren**. Gegebenenfalls müssen diese Menschen **unbefristet bis zu ihrer Abschiebung** in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung bleiben.

* Berechnungsgrundlage des Königsteiner Schlüssels sind das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer



Asylverfahren

Bis Asylsuchende vom BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) einen Termin zur Anhörung erhalten, können Monate vergehen. **Die persönliche Anhörung ist der zentrale Teil des Asylverfahrens.**

Wird der Asylantrag abgelehnt, kann ein Flüchtling vor dem Verwaltungsgericht dagegen klagen.

Entscheidung

Bei einem Asylantrag prüft das BAMF zunächst, ob ein Flüchtling bereits in einem anderen EU-Staat war. Dazu wird unter anderem die Europäische Datenbank Eurodac befragt. Gegebenenfalls wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und ein Dublin-Verfahren zur Abschiebung in den betreffenden EU-Staat eingeleitet.

Wenn dies nicht der Fall ist, **prüft das BAMF die Schutzbedürftigkeit des Asylsuchenden.**



Nach der Anerkennung



Anerkannte Flüchtlinge dürfen **uneingeschränkt arbeiten, eine Ausbildung beginnen und sich eine Wohnung suchen**. Ein Umzug in eine andere Stadt ist aber nicht ohne Weiteres erlaubt.

Nach der Ablehnung



Flüchtlinge, die abgelehnt werden, sind **prinzipiell von Abschiebung** bedroht.

Eine Abschiebung ist aus unterschiedlichen Gründen oft nicht möglich. Diese Geduldeten haben unter Umständen die Chance zu arbeiten, sich faktisch zu integrieren und auch deshalb nach einigen Jahren ein Aufenthaltsrecht zu erhalten.

INFO+



Königsteiner Schlüssel
<http://ShortURL.de/MhRwG>